

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 27.10.05:

Quellen und Methoden (II)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>

Die exegetische Methode

- Exegese < gr. ἐξήγησις (exegesis) – Auslegung, Erklärung.
- Methode zur Auslegung/Erklärung von Texten.
- Ziele:
 - „Verstehen“ des Textes in seinem historische Zusammenhang.
 - Richtige Erfassung der juristischen Aussage.

Aufbauschema der rechtshistorischen Exegese

- Text und Übersetzung der Quelle
- (Evtl.) kurze Zusammenfassung der wesentliche Textaussage
- Historische Einordnung des Textes
- Eingehende Wiedergabe und Erläuterung der Sachaussage
- Bedeutung der Quelle in der weiteren Rechtentwicklung / Bezüge zum heutigen Recht

Z. B. D. 1, 3, 31

IDEM libro XIII ad legem Iuliam et Papiam
*Princeps legibus solutus est; Augusta autem
licet legibus soluta non est, principes tamen
eadem illi privilegia tribuunt, quae ipsi
habent.*

DERSELBE im 13. Buch zur Lex Iulia et Papia
Der Kaiser (*princeps*) ist von den Gesetzen
befreit. Die Kaiserin (*Augusta*) ist zwar nicht
befreit, doch räumen ihr die Kaiser die
Vorrechte ein, die sie selbst haben.

Historische Einordnung des Textes (I)

- Verfasser: Ulpianus
 - Die Digesten bezeichnen den Verfasser mit *Idem/Derselbe*, wenn er mit dem Verfasser des vorangehenden Fragments identisch ist.
 - Aus D. 1, 3, 30 ergibt sich, dass der Verfasser Ulpianus (d. Ulpian) ist.
 - Zu Ulpian z.B.: T. G. (=Thomasz Giaro), s. v. Ulpianus, *Der Neue Pauli* 12/1 (2002) Sp. 980 f.; Kunkel, *Die röm. Juristen* 245 ff.
 - Domitius Ulpianus: Sehr produktiver Schriftsteller der späten Klassik; 222 Prätorianerpräfekt, 223 ermordet.

Historische Einordnung des Textes (II)

- Ursprünglicher Kontext: 13. Buch des Kommentars zur Lex Iulia et Papia.
- Zur Lex Iulia et Papia z. B.: Max Kaser, Das römische Privatrecht, Bd. 1, 2. Aufl. , 1971, 318 ff.
- Eigentlich zwei Gesetze:
 - *Lex Iulia de maritandis ordinibus* (18 v. Chr.)
 - *Lex Papia Poppaea* (9 n. Chr.)
- Es handelt sich um die sog. augusteischen Ehegesetze.
 - Statuierung einer Ehepflicht.
 - Sanktion bei Ehelosigkeit oder Kinderlosigkeit: Unfähigkeit zum Erwerb von Todes wegen.
 - Zweck: Bekämpfung des „Verfalls der Familiengesinnung“.
- Näheres zum ursprünglichen Kontext wäre zu erfahren aus O. Lenel Palingenesia iuris civilis, 1889 (nach Autoren und Werken gegliedert).

Historische Einordnung des Textes (III)

- Aufgenommen in die justinianischen Digesten von 533.
 - Spätantike Sammlung von Fragmenten aus den Schriften der klassischen Juristen.
 - Die aufgenommenen Äußerungen haben Gesetzeskraft.
- Eingereiht in den Titel *De legibus senatusque consultis et longa consuetudine* – „Über Gesetze, Senatsbeschlüsse und langjährige Gewohnheit“.
- Der Titel enthält allgemeine Aussagen über die Geltung von Gesetzes- und Gewohnheitsrecht.
 - Definition von *lex* (Gesetz) in D.1, 3, 1.
 - Definition der *fraus legis* (Gesetzesumgehung) in D.1, 3, 30.
 - Aussagen zum Gewohnheitsrecht in D. 1, 3, 32.

Wörterklärungen

- *Princeps* (der Erste): Titel des Kaisers in der frühe Kaiserzeit.
 - Octavianus Augustus (63 v. Chr. – 14 n. Chr.), der Begründer der Kaiserherrschaft, wählte den Ausdruck bewusst, um den monarchischen Charakter des Regimes zu verdecken.
 - Charakter des Prinzipats: Gemäßigte Alleinherrschaft des *princeps*; Fortbestand republikanischer Institutionen; Beteiligung des Senats an der Reichsverwaltung.
- *Augusta*: Weibliche Form des Beinamens Augustus (der Heilige/Unverletzliche), den nach dem Vorbild des Octavianus alle Kaiser annahmen.
 - Titel der Gemahlin des Kaisers.
- *Leges*: Bezieht sich auf die Ehegesetze, die Ulpian kommentiert.

Ursprüngliche Sachaussage des Textes

- Der jeweilige Kaiser ist an die Ehegesetze nicht gebunden.
- Die Kaiserin ist nicht von vornherein von den Ehegesetzen befreit, aber der Kaiser erteilt ihr eine Befreiung.
- Folge:
 - Der Kaiser ist nicht zur Eheschließung verpflichtet.
 - Die Kaiserin und der Kaiser dürfen auch bei Kinderlosigkeit Erbschaften und Vermächtnisse erwerben.

Sachaussage im Kontext der Digesten

- Durch die Einordnung in D. 1, 3 wird aus der Aussage über die Ehegesetze eine allgemeiner Feststellung:
 - Der Kaiser ist generell nicht an das Recht gebunden und befreit auch die Kaiserin von der Beachtung der Gesetze.
 - Diese Aussage passt zum Staat der Spätantike (Dominat – absolute Monarchie), aber nicht zum Prinzipat!

Weitere Rechtsgeschichte / Heutiges Recht (I)

- Den Kaiser- und Königreichen des Mittelalters war eine Stellung des Monarchen über den Gesetzen fremd.
 - D. 1, 3, 31 wurde seit dem Mittelalter zu einer Waffe der Monarchen im Kampf um eine absolute (d. h. von allen Bindungen gelöste) Machtstellung.
 - Verwirklichung der absolutistischen Monarchie vor allem in der frühen Neuzeit (17./18. Jahrhundert).
 - Hinweise bei Meder, Rechtsgeschichte, 3. Aufl., 82 f.


Weitere Rechtsgeschichte / Heutiges Recht (II)

- Mit dem modernen Rechtsstaat ist der Satz *princeps legibus solutus* nicht vereinbar!
 - Schon im 19. Jahrhundert wurde die Bindung des Monarchen an die Gesetze festgeschrieben. Vgl. z.B. Preußische Verfassung v. 5.12.1848: Artikel 52 Abs. 2: „Er [der König] leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbniß, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren“.
 - Art. 20 Abs. 3 GG: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden“.

Römische Rechtsgeschichte (2)

Wie lässt sich weitere Literatur finden?

- Zur älteren Literatur:
 - Glück, Christian Friedrich von: Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld (49 Bde., 1796(?)–1889) mit Gesetzesregister.
- Zur Literatur der Zwischenkriegszeit:
 - Index Interpolationum (Digesten 1–20, 1929; Dig. 21–35, 1931; Dig. 36–50, 1935; Suppl. z. Dig. 1–12, 1929, Codex o. J. [bis 1936]).
- Zur neueren Literatur:
 - Fußnoten bei Kaser, Röm. Privatrecht und Literaturangaben bei Kaser/Knütel.
 - CD-ROM Datenbanken BIA (Bücher und Zeitschriften), FIURIS (nur Zeitschriften).
 - Register der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (Romanistische Abteilung) und andere Zeitschriftenregister.
- In allen genannten Werken kann gezielt nach der Nummer einer Digestenstelle gesucht werden!



Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 3.11.05:

**Die Frühzeit: Königtum und Entstehung der
Republik**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>

